



**IG
CI
CI** **Kletteranlagen
Murs d'escalade
delle palestre d'arrampicata**

Beitrags- und Stimmrechtsreglement

Des Verbands Schweizer Boulder- und Kletteranlagen VSBK (früher IG Kletteranlagen)

Stand: Dezember 2022

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	1
1.1	Zweck.....	1
1.2	Inkrafttreten	1
1.3	Änderungen.....	1
2	Mitgliederkategorien.....	1
3	Beiträge	1
3.1	Aufnahmegebühr.....	1
3.2	Jahresbeiträge	2
3.2.1	Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen»	2
3.2.2	Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Fördermitglieder»	2
3.2.3	Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Passivmitglieder»	2
3.3	Meldepflicht der Flächen	3
3.4	Fälligkeit.....	3
3.5	Inkasso.....	3
4	Stimmrecht.....	3
4.1	Stimmrechte Mitgliederkategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen»	3
4.2	Stimmrechte Mitgliederkategorie «Fördermitglieder».....	4
4.3	Stimmrechte Mitgliederkategorie «Passivmitglieder».....	4

1 Allgemeine Bestimmungen

Das Beitrags- und Stimmrechtsreglement regelt alle Aspekte betreffend der Mitgliederbeiträge gem. den Statuten (Art. 4) sowie die Ausübung der Stimmrechte der einzelnen Mitgliederkategorien an der Generalversammlung.

1.1 Zweck

Die Mitgliederbeiträge sind eine wichtige Einnahmequelle für den Verband. Sie dienen der Finanzierung diverser Aufgaben, Dienstleistungen und Projekte, welche in ihrer Gesamtheit dem ganzen Klettersport zugutekommen.

Änderungen an der langfristigen Strategie oder Änderungen an der finanziellen Ausgangslage können Anpassungen am Beitrags- und Stimmrechtsreglement nötig machen.

Die Regelung der Stimmrechte dient zudem der Unabhängigkeit des Verbands.

1.2 Inkrafttreten

Das Beitrags- und Stimmrechtsreglement wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung im Januar 2023 mit 2/3-Mehrheit angenommen und tritt mit Annahme in Kraft.

Die Anpassung der Jahresbeiträge geschieht rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres 2022/23.

1.3 Änderungen

Anpassungen am Beitrags- und Stimmrechtsreglement können mit einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen an der Generalversammlung beschlossen werden.

2 Mitgliederkategorien

Gemäss Statuten (Art. 3) gibt es folgende drei Mitgliederkategorien

- Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen
- Fördermitglieder
- Passivmitglieder

3 Beiträge

Der VSBK erhebt unter seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag sowie für Neumitglieder der Kategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen» eine Aufnahmegebühr.

3.1 Aufnahmegebühr

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Kategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen» erfolgt nach einem durch den Vorstand definierte Aufnahmeverfahren inkl. Besuch der Anlage. Dabei wird eine einmalige Gebühr von CHF 1000.- fällig. Dies unabhängig davon, ob die antragstellende Organisation tatsächlich aufgenommen oder abgelehnt wird. Eröffnet ein bestehendes Mitglied eine

neue Anlage, muss auch diese neue Anlage durch das Aufnahmeverfahren inkl. der Aufnahmegebühr aufgenommen werden. Für Förder- und Passivmitglieder werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

3.2 Jahresbeiträge

3.2.1 Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen»

Bemessungsgrundlage

Der Jahresbeitrag wird aufgrund der Messgrösse: Quadratmeter Kletter- resp. Boulderfläche erhoben. Alle Flächen zum Klettern werden unabhängig der Aktivität oder Disziplin gleichbehandelt. Zu den Flächen zählen auch Spielplatzwände etc.

Beitragsberechnung

Pro Quadratmeter Boulder- resp. Kletterfläche wird ein Jahresbeitrag von CHF 1.50 pro Quadratmeter berechnet.

Beispiel:

eine Anlage hat 1200m² Boulder/Kletterfläche → Der Jahresbeitrag ist 1200 x 1.50 = CHF 1800.-

Minimalbeitrag

Für kleinere Anlagen bis 333m² Fläche wird pauschal ein Minimalbeitrag von CHF 500.- erhoben.

Maximalbeitrag

Der Maximalbeitrag pro Mitglied liegt bei CHF 12'000.-

Betreiberorganisation mit mehreren Anlagen

Der Jahresbeitrag wird für jedes Mitglied (Betreiberorganisation) erhoben. Bei Mitgliedern mit mehreren Anlagen werden zur Bemessung des Jahresbeitrags die Quadratmeter der einzelnen Anlagen addiert.

3.2.2 Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Fördermitglieder»

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand individuell festgelegt und liegt zwischen CHF 0.- und CHF 12000.- Die Festlegung des Jahresbeitrags erfolgt unter Beurteilung der nachfolgenden Kriterien:

- strategische Relevanz der Mitgliedschaft
- Benefit der Mitgliedschaft für den Verband
- Finanzielle Möglichkeiten (Budget) des Mitgliedes

3.2.3 Jahresbeiträge Mitgliederkategorie «Passivmitglieder»

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand individuell festgelegt und liegt zwischen CHF 0.- und CHF 12000.- Die Festlegung des Jahresbeitrags erfolgt unter Beurteilung der nachfolgenden Kriterien:

- strategische Relevanz der Mitgliedschaft
- Benefit der Mitgliedschaft für den Verband
- Finanzielle Möglichkeiten (Budget) des Mitgliedes

3.3 Meldepflicht der Flächen

Jedes Mitglied der Kategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen» verpflichtet sich, die Kletter- und Boulderflächen wahrheitsgetreu anzugeben. Bei falschen Angaben behält sich der Vorstand allfällige Sanktionierungsmassnahmen vor. Diese Massnahmen können Nachzahlungen oder ein Ausschluss (gem. Statuten Art. 3) sein.

Als Stichtag für die Datenaktualisierung gilt der 30. Juni (Ende des Geschäftsjahres). Mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung wird ein Datenblatt für die Aktualisierung der Kletter- resp. Boulderflächen verschickt. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Aktualisierung der Daten bis zur Generalversammlung. Die gemeldeten Flächen bilden die Beitragsgrundlage fürs folgende Geschäftsjahr.

3.4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt von Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag pro Rata angepasst. Bei unterjährigem Austritt eines Mitglieds können keine Ansprüche auf Rückerstattung gemacht werden.

3.5 Inkasso

Das Inkasso geschieht durch einen unterjährigen Rechnungsversand an die Mitglieder durch die Administrationsstelle zu den üblichen Zahlungskonditionen. Kommt ein Mitglied den Zahlungsforderungen nicht nach, droht ein Ausschluss gemäss Statuten Art. 3 Abs. 4.

4 Stimmrecht

Die Ausübung der Stimmrechte von Mitgliedern bezieht sich ausschliesslich auf Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung. Generell gibt es nur «ganze» Stimmen (mathematische Rundung auf ganze Zahlen).

4.1 Stimmrechte Mitgliederkategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen»

Bemessungsgrundlage

Die Stimmen werden aufgrund der Messgrösse: Höhe des Jahresbeitrages verteilt.

Berechnung Anzahl Stimmen

Die Anzahl Stimmen berechnet sich aus der Höhe des Jahresbeitrags geteilt durch 1000, gerundet auf «ganze» Stimmen.

Beispiel:

Mitglied X bezahlt CHF 3150.- Jahresbeitrag.

Stimmenberechnung: $3150 / 1000 = 3.15$ → Mitglied X hat 3 Stimmen

Minimalstimme

Im Minimum hat jedes Mitglied der Kategorie «Betreiber von Boulder- und Kletteranlagen» mindestens eine Stimme. – Dies auch wenn die mathematische Berechnung und Rundung der Stimmen null ergäbe.

Stimmendeckel

Die maximale Anzahl Stimmen pro Mitglied liegt bei 12 Stimmen, da der maximale Jahresbeitrag CHF 12000 beträgt.

Sind bei Mitgliedern mit mehreren Anlagen (vgl. Art. 3.1 zu «Betreiberorganisation mit mehreren Anlagen») dieselben juristischen oder natürlichen Personen mit Anteilen oder Einsitz involviert, gilt ein Stimmendeckel von 12 Stimmen über jene Mitglieder (Betreiberorganisation). Damit soll langfristig die Unabhängigkeit des Verbands gewährleistet bleiben.

4.2 Stimmrechte Mitgliederkategorie «Fördermitglieder»

Mitglieder der Kategorie «Fördermitglieder» haben eine Stimme.

4.3 Stimmrechte Mitgliederkategorie «Passivmitglieder»

Mitglieder der Kategorie «Passivmitglieder» haben keine Stimme.